

V e r o r d n u n g

Über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der Gemeinde S a u l g r u b

Auf Grund des Art. 14 Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8.10.1974 (GVBl S.499) erläßt die Gemeinde folgende durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen am 11.5.1976 (Nr. II/2 - 0281/1...) genehmigte Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- oder Gartenarbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören, sind nur an Werktagen von 0.800.-.12.00. Uhr und von 14.00.-.19.00. Uhr gestattet.
- (2) Ruhestörende Arbeiten im Sinne von Abs.1 sind insbesondere: das Ausklopfen von Teppichen, Treppenläufern, Polstermöbeln, Kleidungsstücken, Betten und das Hacken und Sägen von Holz, sofern die vorgenannten Tätigkeiten auf oder an öffentlichen Straßen, in Hausgärten, Höfen, auf Dächern, offenen Balkonen, in Treppenhallen, bei geöffneten Fenstern und Türen vorgenommen werden, ferner das Grassmähen, Laubkehren und Heckenschneiden mit motorisierten Maschinen.

§ 2

Ausnahmen

Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 jederzeit widerruflich und mit Auflagen zulassen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätz-

- a) außerhalb der in § 1 Abs. 1 der Verordnung angegebenen Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt oder
- b) einer Auflage der aufgrund des § 2 der Verordnung erteilten Ausnahme zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt ^{nach} am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saulgrub, den 17. ~~April~~ ^{Mai} 1976

Gemeinde Saulgrub

Steinsdorfer
(Steinsdorfer)

1. Bürgermeister .